

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
30.2014	1 – 9	6033.11

Studienbüro

30.06.2014

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Betriebswirtschaft
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-BW)**

vom 27. Juni 2014

nach redaktioneller Änderung vom 02. Juli 2014 (in Anlage 2 Modul 2.4.3 b)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl. S. 251), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-BW) vom 13. April 2012 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012, lfd. Nr. 06; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Januar 2014 Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 04; www.th-nuernberg.de), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern einschließlich der Masterarbeit in Vollzeit.“
 - b) Die Abs. 2, 3 und 4 werden gestrichen.
 - c) Die Abs. 5 bis 7 werden Abs. 2 bis 4.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft sind
 - 1.1 der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,5 oder besser
oder
 - 1.2 der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums in einem betriebswirtschaftlichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,5 oder besser; das Studium muss mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bzw. drei Jahren umfassen und einen wirtschaftswissenschaftlichen Anteil von mindestens 50% der ECTS-Leistungspunkte beinhalten;
2. und der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 5 a bis f dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Ziff. 1.2 entscheidet die Auswahlkommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 bzw. 63 Abs. 1 BayHSchG.
- (3) Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, müssen für das Bestehen der Masterprüfung den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbringen. Die Auswahlkommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von einem Jahr nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.“

3. Der bisherige § 5 wird durch die nachfolgenden §§ 5 a bis f ersetzt:

„§ 5 a

Zulassungsverfahren

- (1) Das Zulassungsverfahren wird jährlich zum Studienbeginn im Wintersemester, bei Bedarf zusätzlich zum Studienbeginn im Sommersemester, durchgeführt.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. Anmeldeschluss ist der 15. Dezember für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 31. Mai für das darauf folgende Wintersemester. Bis zu diesem Anmeldeschluss müssen alle erforderlichen Unterlagen nach § 5 a Abs. 3 eingegangen sein. Nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Kopien von Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie aller Zwischenzeugnisse / Notenbescheinigungen über den nach § 4 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien spätestens bei Immatrikulation),

- b) ggf. Kopien von Arbeits- bzw. Praktikumszeugnissen zum Nachweis betriebswirtschaftlicher Kenntnisse
- (4) Die Bestellung der Mitglieder der Auswahlkommission zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 12).
- (5) Über die Sitzung der Auswahlkommission und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Durchführung des Eignungstests zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung, die Namen der an der Auswahlkommissionssitzung beteiligten Professorinnen/Professoren und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben.
- (6) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens soll den Bewerbern und Bewerberinnen innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben werden. Im Falle einer Teilnahme am Eignungstest nach § 5 f verlängert sich dieser Zeitraum um drei Wochen.

§ 5 b

Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss ohne die Voraussetzung der Teilnahme am Eignungstest

Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgreich festgestellt werden kann. Diese gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit einem Prüfungsgesamtergebnis von **2,1 oder besser** oder
- b) der Nachweis der den Kriterien unter Buchst. a) entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss, wenn dieses gleichwertige Hochschulstudium oder der gleichwertige Abschluss
1. einen wirtschaftswissenschaftlichen Anteil von mindestens 66 % der ECTS-Leistungspunkte beinhaltet **und**
 2. in den Kernfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Mikroökonomie und Makroökonomie Studienleistungen im Umfang von jeweils fünf ECTS-Punkten und in Wirtschaftsmathematik/Statistik Studienleistungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten beinhaltet **und**
 3. mit einem endgültigen Prüfungsgesamtergebnis von **2,1 oder besser** bestanden wurde.

§ 5 c

Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss unter der Voraussetzung der erfolgreichen Teilnahme am Eignungstest

Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgreich festgestellt werden kann. Diese gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- 1.1 der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit einem Prüfungsgesamtergebnis **zwischen 2,2 und 2,5** oder
- 1.2 der Nachweis der den Kriterien unter 1.1 entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss mit einem Prü-

fungsgesamtergebnis von **2,5 oder besser**, wenn dieses gleichwertige Hochschulstudium oder der gleichwertige Abschluss

- einen wirtschaftswissenschaftlichen Anteil von mindestens 50 % der ECTS-Leistungspunkte beinhaltet **und/oder**
- in den Kernfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Mikroökonomie und Makroökonomie nicht Studienleistungen im Umfang von jeweils fünf ECTS-Punkten und/oder in Wirtschaftsmathematik/Statistik nicht Studienleistungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten beinhaltet sind **und**

2. der Eignungstest (§ 5 f) erfolgreich absolviert wurde.

§ 5 d

Zulassung mit **noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss ohne die Voraussetzung der Teilnahme am Eignungstest**

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn die Auswahlkommission die vorläufige studienangabezpezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien feststellt:
 1. wenn das zur Aufnahme des Masterstudiums berechtigende Hochschulstudium oder der vergleichbare Abschluss einen wirtschaftswissenschaftlichen Anteil von mindestens 66 % der ECTS-Leistungspunkte beinhaltet **und**
 2. in den Kernfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Mikroökonomie und Makroökonomie Studienleistungen im Umfang von jeweils fünf ECTS-Punkten und in Wirtschaftsmathematik/Statistik Studienleistungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten beinhaltet **und**
 3. zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits 174 ECTS-Punkte von 210 ECTS-Punkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 148 ECTS-Punkte von 180 ECTS-Punkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss nachgewiesen werden können **und**
 4. eine vorläufig ermittelte Durchschnittsnote von **2,5 oder besser** nachgewiesen wird.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von **2,1 oder besser** erbringen.
- (3) Soweit diese Bewerber oder Bewerberinnen optional auf eigenen Antrag am Eignungstest (§ 5 f) erfolgreich teilgenommen haben, werden sie unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis mit der Note von **2,5 oder besser** nachweisen.
- (4) Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt befristet. Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht oder die Auflagen nicht innerhalb der Frist erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.
- (5) Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 5 a vorzulegenden Zeugnissen und

Unterlagen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.

§ 5 e

Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss unter der Voraussetzung der erfolgreichen Teilnahme am Eignungstest

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn die Auswahlkommission die vorläufige studienangesspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien feststellt:
 1. wenn das zur Aufnahme des Masterstudiums berechtigende Hochschulstudium oder der vergleichbare Abschluss einen wirtschaftswissenschaftlichen Anteil von mindestens 50 % der ECTS-Leistungspunkte beinhaltet **und/oder**
 2. in den Kernfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Mikroökonomie und Makroökonomie **nicht** Studienleistungen im Umfang von jeweils fünf ECTS-Punkten **und/oder** in Wirtschaftsmathematik/Statistik **nicht** Studienleistungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten beinhaltet sind **und**
 3. zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits 174 ECTS-Punkte von 210 ECTS-Punkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 148 ECTS-Punkte von 180 ECTS-Punkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss nachgewiesen werden können **und**
 4. eine vorläufig ermittelte Durchschnittsnote von **2,9 oder besser** nachgewiesen wird **und**
 5. erfolgreich am Eignungstest (§ 5 f) teilgenommen wurde.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen wurden, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von **2,5 oder besser** nachweisen.
- (3) Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt befristet. Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht oder die Auflagen nicht innerhalb der Frist erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.
- (4) Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 5 a vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.

§ 5 f Eignungstest

- (1) Der Eignungstest zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung findet jeweils nach Ende der Bewerbungsfrist statt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden im Falle des § 5 d Abs. 3 auf die optionale Teilnahme und im Falle des § 5 c und des § 5 e auf die notwendige Teilnahme am Eignungstest hingewiesen. Die Teilnahme erfordert eine gesonderte Anmeldung. Der Termin und die Anmeldemöglichkeit werden über die Internetseiten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bereitgestellt.

Im Eignungstest werden Fragen aus der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, aus betriebswirtschaftlichen Kernfächern als auch aus weiteren Bereichen, wie z. B. Mathematik und Statistik, gestellt. Die Auswahlkommission legt hierzu eine prüfungsrelevante Literaturliste fest, die über die Internetseiten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm eingesehen werden kann.

- (2) Ein nicht bestandener Eignungstest kann einmal in einem der folgenden Zulassungsverfahren wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.“

4. In § 7 Abs.1 wird folgende Ziff. 3 neu angefügt:

„3. Soweit Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 3 an ausländischen Hochschulen absolviert und von der Prüfungskommission anerkannt wurden, werden diese im Originaltitel oder in englischer Übersetzung im Abschlusszeugnis ausgewiesen.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Übergangsregelung“ angefügt.

b) Es werden folgende Abs. 4 und 5 neu angefügt:

„(4) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/15 begonnen und die Spezialisierung 2.1 „Marktforschung und Innovation“ oder die Spezialisierung 2.4 „Human Resource Management“ gewählt haben, gilt **ausschließlich** die bis zur zweiten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 13. April 2012 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012 lfd. Nr. 06; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Januar 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 04; www.th-nuernberg.de) geltende Anlage 2 fort.

Für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/15 beginnen und die Spezialisierung 2.1 „Marktforschung und Innovation“ oder die Spezialisierung 2.4 „Human Resource Management“ wählen, gilt **ausschließlich** die mit der zweiten Satzung zur Änderung der in Satz 1 genannten Studien- und Prüfungsordnung vom ... 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. ...; www.th-nuernberg.de) geänderte Anlage 2.

- (5) Studierende, die bis zum Inkrafttreten der zweiten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 13. April 2012 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012 lfd. Nr. 06; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Januar 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 04; www.th-nuernberg.de) ihr Studium nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden § 3 Absätzen 1 bis 4 in Teilzeit betrieben haben, dürfen ihr Studium auch nach Inkrafttreten der oben genannten zweiten Änderungssatzung in entsprechender Anwendung der § 3 Abs. 1 bis 4 fortsetzen.“

6. In der Anlage 1 erhält Modul 1.1 folgende Fassung:

1.1 Strategie	Es ist eines der Fächer zu wählen			KI/StA/ Ref/Kol ²⁾
	1.1.1 Entrepreneurship	4	SU/Ü	
	1.1.2 Innovations- und Technologiemanagement	4	SU	
	1.1.3 (fakultativ) Aktuelle Fragen des Strategischen Managements	4	SU	

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

- 1.1 Strategie – Strategy
- 1.1.1 Entrepreneurship – Entrepreneurship
- 1.1.2 Innovations- und Technologiemanagement – Innovation and Technology Management
- 1.1.3 Aktuelle Fragen des Strategischen Managements – Current Challenges in Strategic Management

7. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Ziffer 2.1 Spezialisierung Marktforschung und Innovation erhält folgende Fassung:

2.1 Spezialisierung Marketingforschung und Innovation						
Module (PS)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV- Art	Prüfung¹⁾	ECTS	Bem.²⁾
2.1.1 Angewandte Marketing- Methoden	Angewandte Marketing Methoden	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
2.1.2 Marktforschungskompetenz	Marktforschungskompetenz	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
2.1.3 Produkt- und Marktstrategien	Produkt- und Marktstrategien	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
2.1.4 Zukunfts- und Trendforschung	Zukunfts- und Trendforschung	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
2.1.5 Marketing Development	Marketing Development	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
2.1.6 Kreativitätskompetenz	Kreativitätskompetenz	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
Summe: 36 ECTS						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

- 2.1 Marketingforschung und Innovation – Marketing Research and Innovation
- 2.1.1 Angewandte Marketing-Methoden – Applied Marketing Methods
- 2.1.2 Marktforschungskompetenz – Market Research
- 2.1.3 Produkt- und Marktstrategien – Product and Market Strategies
- 2.1.4 Zukunfts- und Trendforschung – Market Trend Analysis
- 2.1.5 Marketing Development – Marketing Development
- 2.1.6 Kreativitätskompetenz – Creativity Techniques

b) Die Ziffer 2.4 Spezialisierung Human Resource Management folgende Fassung:

2.4 Spezialisierung Human Resource Management						
Module (PS)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung ¹⁾	ECTS	Bem. ²⁾
2.4.1 Gestaltungsfelder des internationalen Personalmanagements	a) Internationales Personalmanagement	2	SU	KI/StA/ Ref/Kol	6	
	b) Übungen zu Internationalem Personalmanagement	2	SU			
2.4.2 Gestaltungsfelder des operativen Personalmanagements	a) Personaldienstleistungen	2	SU	KI/StA/ Ref/Kol	6	
	b) Übungen zu Personaldienstleistungen	2	SU			
2.4.3 Gestaltungsfelder der Personalführung	a) Entwicklung von Führungskonzepten und -trainings	2	SU	KI/StA/ Ref/Kol	6	
	b) Herausforderungen in der Personalführung	2	SU			
2.4.4 Beratungskonzepte im Personalmanagement	a) Change Management	2	SU	KI/StA/ Ref/Kol	6	
	b) Consulting Tools im Personalmanagement	2	SU			
2.4.5 Rechtliche Aspekte der Personalarbeit	Rechtliche Aspekte der Personalarbeit	4	SU	KI/StA/ Ref/Kol	6	
2.4.6 Praxisprojekte	Praxisprojekte	4	SU	KI/StA/ Ref/Kol	6	
Summe: 36 ECTS						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

- 2.4 Human Resource Management – Human Resource Management
- 2.4.1 Gestaltungsfelder des internationalen Personalmanagements – International Aspects of Human Resource Management
- a) Internationales Personalmanagement – International Human Resource Management
 - b) Übungen zu Internationalem Personalmanagement – Exercises in International Human Resource Management
- 2.4.2 Gestaltungsfelder des operativen Personalmanagements – Operative Aspects of Human Resource Management
- a) Personaldienstleistungen – Human Resource Services
 - b) Übungen zu Personaldienstleistungen – Exercises in Human Resource Services
- 2.4.3 Gestaltungsfelder der Personalführung – Leadership Aspects of Human Resource Management
- a) Entwicklung von Führungskonzepten und -trainings – Development of Leadership Concepts and Trainings
 - b) Herausforderungen in der Personalführung – Selected Challenges in Leadership
- 2.4.4 Beratungskonzepte im Personalmanagement – Consulting Concepts in Human Resource Management
- a) Change Management – Change Management
 - b) Consulting Tools im Personalmanagement – Consulting Tools in Human Resource Management
- 2.4.5 Rechtliche Aspekte der Personalarbeit – Legal Aspects of Human Resource Management
- 2.4.6 Praxisprojekte – Project Work

8. In der Anlage 3 erhält Punkt 4 „Abschlussarbeit“ folgende Fassung:

Modul (AA)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV- Art	Prüfung	ECTS	Bem.
4. Masterarbeit	-	-	-	MA	21	§ 11

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Ziffern 2 und 3 mit Wirkung vom 01. Mai 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 24. Juni 2014 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 27. Juni 2014.

Nürnberg, 27. Juni 2014

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 30, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 30. Juni 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.